

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

CIA – Gefangenentransporte über die Schweiz

Strafbarkeit:

1. Entführung in Mailand
2. Flug über die Schweiz



<http://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/cia-fluege-ueber-der-schweiz?id=d746fd3e-63c6-4417-bf42-bf56dc2337d8>

Schwarzgeld auf Schweizer Konten

Strafbarkeit

1. Bankmitarbeiter, der Daten liefert.
2. Deutscher Steuerfahnder, der Ankauf auslobt.



Finanzminister Nordrhein-Westfalen
Norbert Walter-Borjans



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

(Art. 271 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 265 Hochverrat
- Art. 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
- Art. 266^{bis} Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen
- Art. 267 Diplomatischer Landesverrat
- Art. 268 Verrückung staatlicher Grenzzeichen
- Art. 269 Verletzung schweizerischer Gebietshoheit
- Art. 270 Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen
- Art. 271 Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
- Art. 272 Politischer Nachrichtendienst
- Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst
- Art. 274 Militärischer Nachrichtendienst

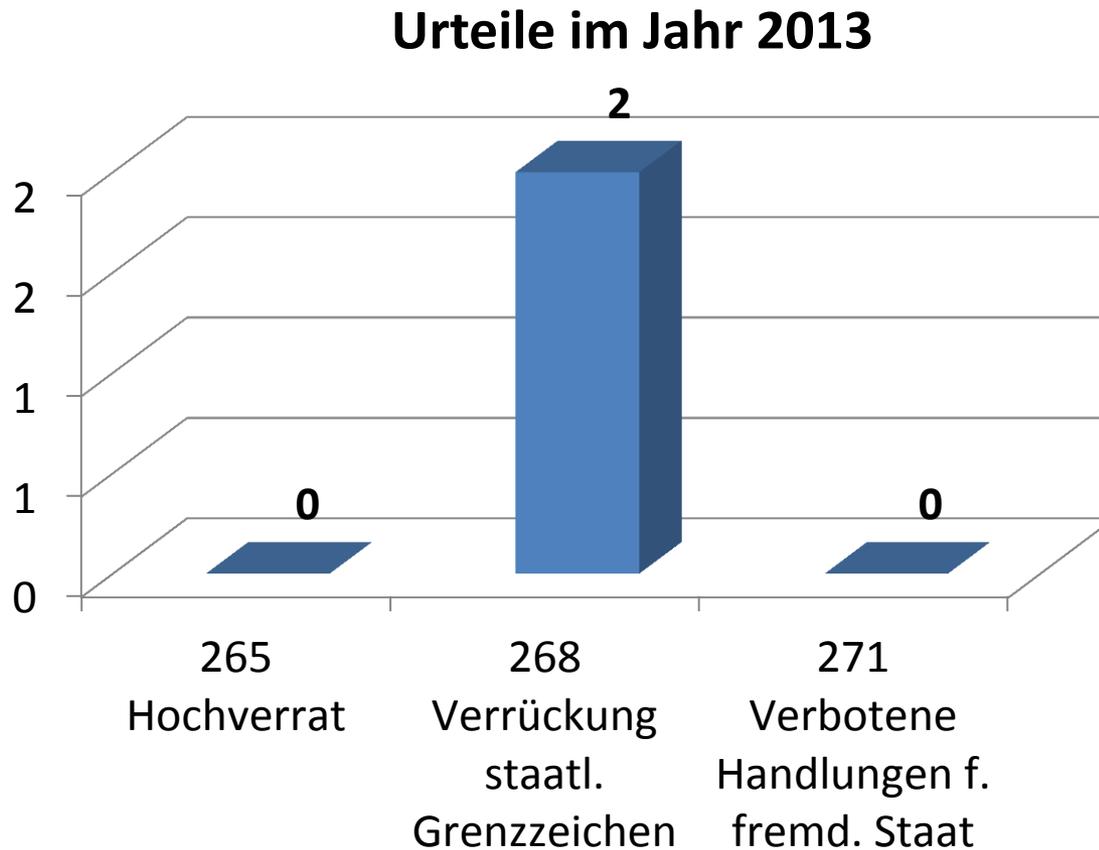
Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 265 Hochverrat
- Art. 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
- Art. 266^{bis} Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen
- Art. 267 Diplomatischer Landesverrat
- Art. 268 Verrückung staatlicher Grenzzeichen
- Art. 269 Verletzung schweizerischer Gebietshoheit
- Art. 270 Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen
- Art. 271 Verbotene Handlungen für einen fremden Staat**
- Art. 272 Politischer Nachrichtendienst
- Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst
- Art. 274 Militärischer Nachrichtendienst

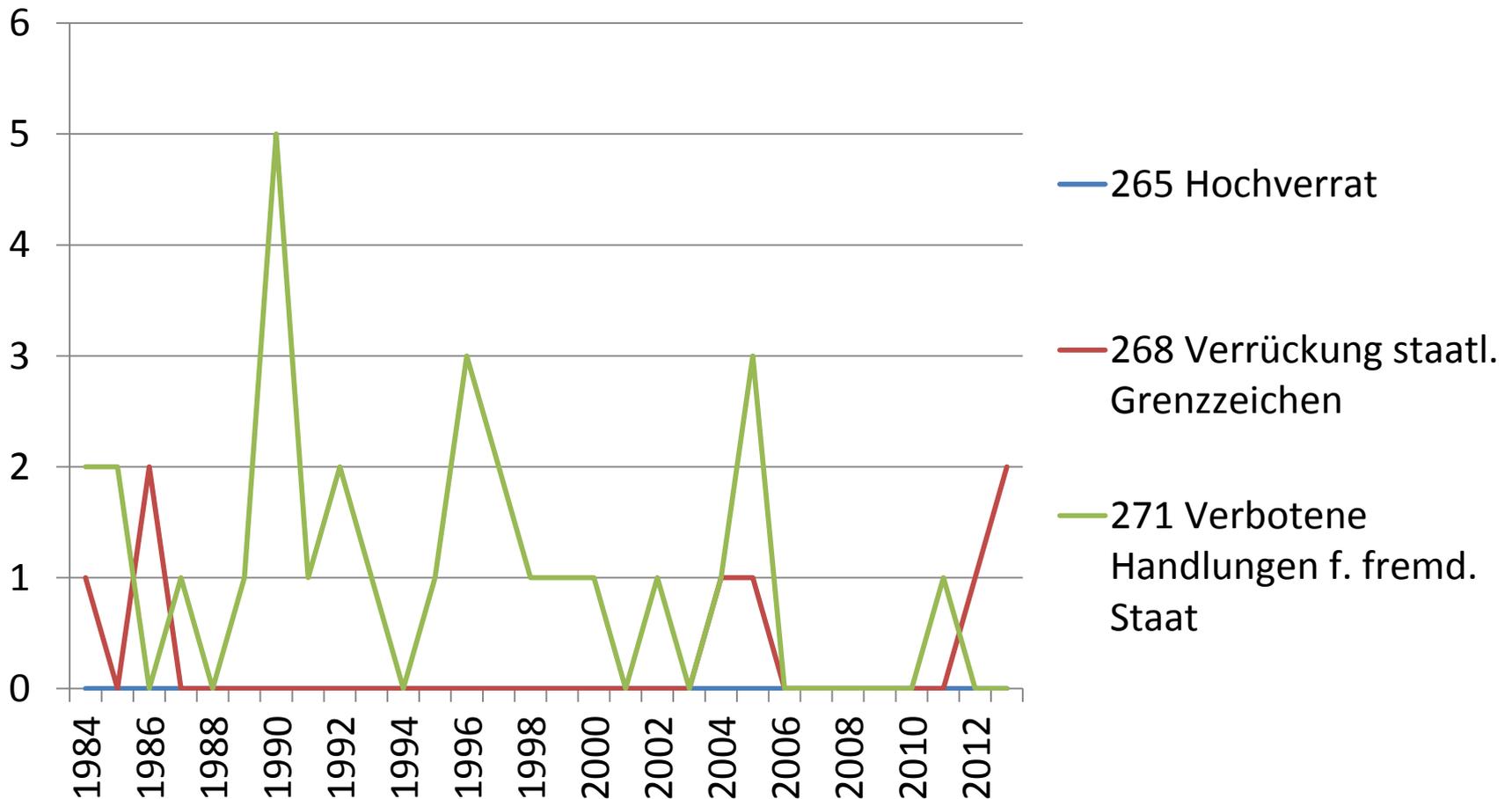
Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Art. 271 StGB

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat



Verbrechen und Vergehen gegen den Staat



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Bundesbeschluss

betreffend

den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft und die Erweiterung der Bundesanwaltschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Art. 2, 64^{bis}, 85, Ziff. 6 und 7, und 102, Ziff. 9 und 10,
der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 29. April 1935,

beschliesst:

Art. 1.

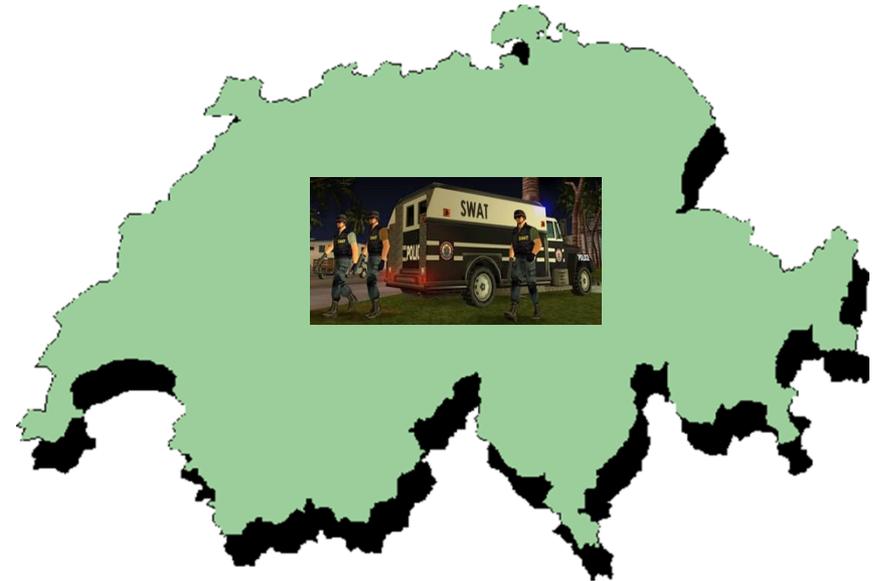
Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung Amtshandlungen für einen fremden Staat vornimmt,
wer den Amtshandlungen für einen fremden Staat widerrechtlich Vorschub leistet, insbesondere wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung zwecks Festnahme oder Verhaftung ins Ausland entführt oder eine solche Entführung vorbereitet,
wird mit Gefängnis und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Verbotene
Amtshand-
lungen für
einen fremden
Staat.

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Rechtsgut

- staatliches Gewaltmonopol
- Gebietshoheit der Schweiz



Deliktsart:

- Tätigkeitsdelikt
- Offizialdelikt

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,
wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt,
wer solchen Handlungen Vorschub leistet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt,

wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Handeln für einen fremden Staat

Handeln für ausländ. Partei/Organisation

Beihilfe zu Abs. 1/2

Entführung ins Ausland

Vorbereitungshandlungen einer Entführung

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Täter

- Jedermann
- Zwar «Handlungen..., die Behörde/Beamten zukommen»
- Trotzdem: Beamtenstatus nicht erforderlich



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Tatort

- Schweizer Territorium
- Luftraum
- Teil der Handlung in der Schweiz ausreichend



Art. 4 – Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat

1 Diesem Gesetz ist auch unterworfen, wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265-278) begeht.



Art. 4 – Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat

1 Diesem Gesetz ist auch unterworfen, wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265-278) begeht.

 Universität
Zürich™

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf **schweizerischem Gebiet** ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet...



BT III - 3. Öff. Frieden 20

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Amtliche/hoheitliche Handlung

- Verhaftung
- Einvernahme,
- Beschlagnahmung
- Zustellung gerichtlicher Vorladungen
- Etc...



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Für einen fremden Staat

- im Interesse fremden Staates
- Auftrag nicht notwendig
- Täter muss kein Beamter des fremden Staates sein.



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 Ziff. 1 Abs. 2

Verbotene Handlungen für ausländische Partei/Organisation

Partei

- Gemeint: Einheitspartei totalitärer Staaten

Organisation des Auslands

- Gemeint: Organisation mit (quasi)staatlicher Macht



Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 31 Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV)

1 Die Departemente und die Bundeskanzlei entscheiden in ihrem Bereich über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat.



US-Bankenprogramm

Bundesrat im April 2012
elf Banken eine Bewilli-
gung i.S.v. Art. 271 zur
Übermittlung von Infor-
mationen, einschliesslich
Daten über Bankmitarbei-
ter und Dritte, an US-
Behörden erteilt.



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

- Wissentliche Vornahme einer «Amtshandlung»
- Willentliches Handeln für fremden Staat
- Keine politischen Absichten erforderlich
- Wissen um fehlende Bewilligung (Rechtshilfe-relevanz)

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt,

wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Handeln für einen fremden Staat

Handeln für ausländ. Partei/Organisation

Beihilfe zu Abs. 1/2

Entführung ins Ausland

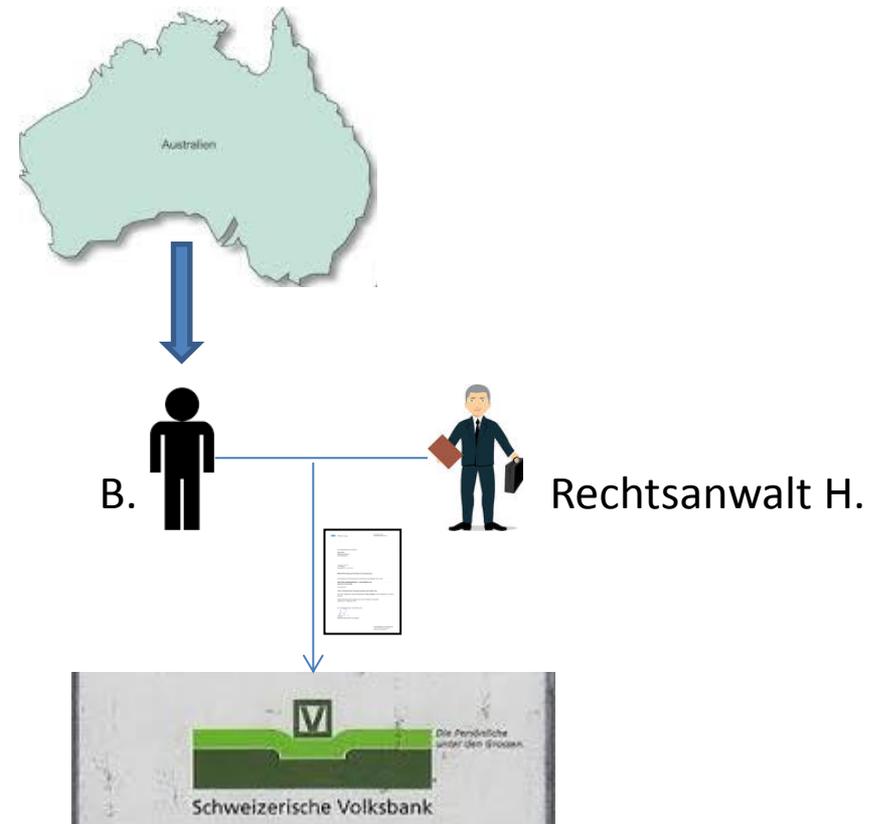
Vorbereitungshandlungen einer Entführung

Art. 271 Ziff. 1 Abs. 3 – Vorschub Leisten

- Verselbstständigte
Gehilfenschaft
- Keine Haupttat notwendig
- Versuch strafbar
- Kann auch im Ausland
begangen werden
- Extrem unbestimmter
Tatbestand

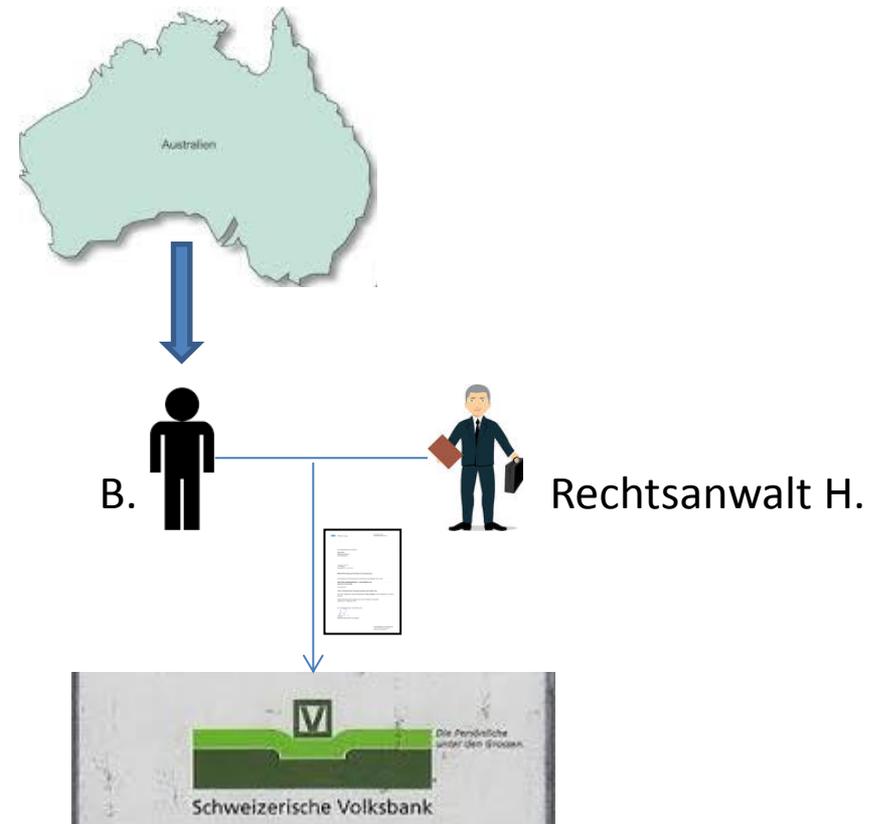
BGE 114 IV 128

- Australien führt Strafuntersuchung gegen B. wegen Vermögensdelikten
- RA H. gelangt im Auftrag von B. an Schweiz.
Volksbank, Zürich.
- H. legt Bankmitarbeitern Bestätigungen vor, die Geschäftsvorgänge als unzutreffend darstellen.



BGE 114 IV 128

- Weshalb wurden die Vertreter der Volksbank nicht wegen Vorschubleistens i.S.v. Art. 271 Ziff. 1 Abs. 3 StGB verurteilt?



Prozessuales

Art. 271 StGB

Art. 23 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB:

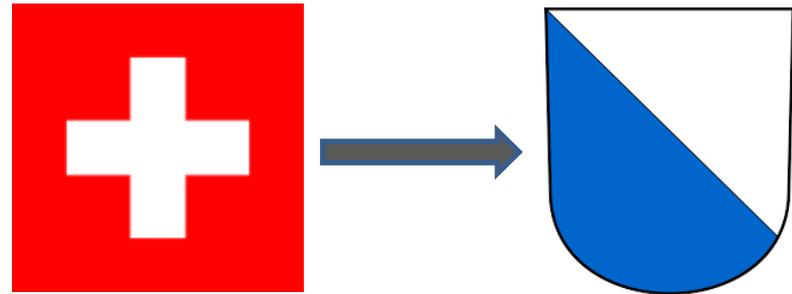
- h. die Straftaten ... des dreizehnten ... Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes... gerichtet sind;



Bundesstrafgericht - Bellinzona

Art. 25 – Delegation an die Kantone

1 Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 gegeben ist, den kantonalen Behörden ... übertragen...



Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71)

Art. 66 Politische Straftaten

1 Die Verfolgung politischer Straftaten bedarf einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Zur Wahrung der Interessen des Landes kann er sie verweigern.



EJPD-Vorsteherin, Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

CIA – Flüge über die Schweiz

NZZ, 16.2.2007:

Die Bundesanwaltschaft kann
im Fall Abu Omar weiter
ermitteln.

Der Bundesrat hat ...
Ermächtigung zur
Strafverfolgung erteilt.



Schwarzgeld auf Schweizer Konten

Strafbarkeit

1. Bankmitarbeiter, der Daten liefert.
2. Deutscher Steuerfahnder, der Ankauf auslobt.



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung

- Für fremden Staat

- Ohne Bewilligung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt,

wer solchen Handlungen Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Handeln für einen fremden Staat

Handeln für ausländ. Partei/Organisation

Beihilfe zu Abs. 1/2

Entführung ins Ausland

Vorbereitungshandlungen einer Entführung

Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann
Entführung in Buenos Aires, 1960.

Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Entführung
- Ausland

Tatmittel

- Gewalt, List oder Drohung

Tatort

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Absicht Überlieferung/Aussetzung

Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

Tatort

- Entführung «auf schweizerischem Gebiet» nicht verlangt
- Art. 4 StGB anwendbar



Prozessuales

Art. 271 StGB

Art. 23 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB:

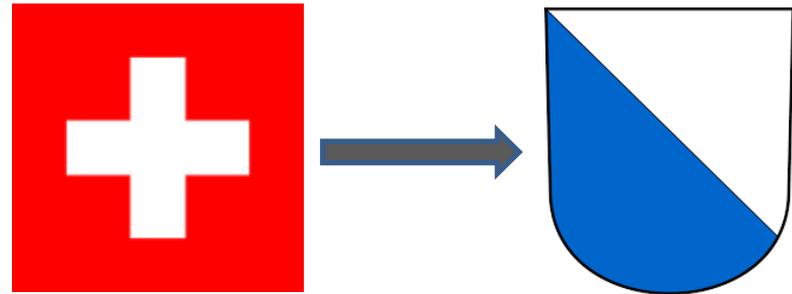
- h. die Straftaten ... des dreizehnten ... Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes... gerichtet sind;



Bundesstrafgericht - Bellinzona

Art. 25 – Delegation an die Kantone

1 Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 gegeben ist, den kantonalen Behörden ... übertragen...



Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71)

Art. 66 Politische Straftaten

1 Die Verfolgung politischer Straftaten bedarf einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Zur Wahrung der Interessen des Landes kann er sie verweigern.



EJPD-Vorsteherin, Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

CIA – Gefangenentransporte über die Schweiz

Strafbarkeit:

1. Entführung in Mailand
2. Flug über die Schweiz



Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen